

Amtliche Bekanntmachung

2014

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Mai 2014

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Pädagogik
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

113

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Pädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 29. April 2014

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Dezember 2012 (GBl. S. 670, 671) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 15. Juli 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Pädagogik zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2)** Sind für den Masterstudiengang Pädagogik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3)** Sind für den Masterstudiengang Pädagogik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Pädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Pädagogik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS).
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. schriftliche Erklärung der/des Bewerbers/in darüber, ob eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht
 3. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
 4. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Pädagogik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Pädagogik abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals davon einer/einem Professor/in besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teil. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Pädagogik sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Pädagogik oder einem Studiengang mit in Wesentlichen gleichem Inhalt, der mindestens 50 % pädagogische Anteile nachweist an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
 2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen
 - a) pädagogischer Theorien im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten,
 - b) empirisch-sozialwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten,
 3. nachgewiesene Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Englisch und eine weitere moderne europäische Fremdsprache oder Latein).
 4. eine im Rahmen eines Auswahlgesprächs (§ 8) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung, um die von der Studienordnung für den Masterstudiengang Pädagogik vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können
 5. dass eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht
 6. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Pädagogik im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Pädagogik. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sowie über deren Gleichwertigkeit und fachliche Zuordnung entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Pädagogik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (§ 7) und des Ergebnisses eines Auswahlgesprächs (§ 8). Die Auswahl erfolgt durch die Auswahlkommission auf der Grundlage einer für jede/n Bewerber/in zu ermittelnden Gesamtpunktzahl. Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 und § 8 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 60 Punkte) addiert. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0	= 30 Punkte
1,2	= 28 Punkte
1,4	= 26 Punkte
1,6	= 24 Punkte
1,8	= 22 Punkte
2,0	= 20 Punkte
2,2	= 18 Punkte
2,4	= 16 Punkte
	usw.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse der/des Bewerbers/in die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den Masterstudiengang Pädagogik befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium wissenschaftlich reflektieren und ggf. kritisch auf ihre Berufserfahrung beziehen können. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der/des Bewerbers/in im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/m Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern/innen bei angemessener Verkürzung

der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Pädagogik auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Das Ergebnis wird der/dem Bewerber/in im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt. Kann die/der Bewerber/in aufgrund der im Auswahlgespräch erzielten Punktzahl nicht zum Masterstudiengang Pädagogik zugelassen werden, wird ihm das Ergebnis im Ablehnungsbescheid noch einmal schriftlich mitgeteilt.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, am nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 9 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Präsident auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3 LHG).
- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Pädagogik. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

-
- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
 - (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Pädagogik vom 02. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 02. Juni 2009, Nr. 38) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. April 2014

Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)